

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma itc solution,
Raphael Hübner, Schwanheimer Str. 144a, 64625 Bensheim**

Geltung der Bedingungen

1. Für Angebote, Lieferungen und Leistungen von itc solution gelten ausschließlich diese AGB. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, wie Änderung oder Ergänzung, sind nur wirksam, wenn sie von itc solution schriftlich bestätigt werden.

Angebot

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
2. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Produktänderungen aufgrund technischer Entwicklungen bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen uns hergeleitet werden können.
3. Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte und Dienstleistungen und die mit Ihnen beabsichtigten Ergebnisse liegt beim Auftraggeber.

Preise, Konditionen und Eigentumsvorbehalt

1. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten.
3. Ab einem Auftragswert von € 5.000,00 ist itc solution berechtigt, von der Auftragssumme 1/3 nach erfolgter Auftragsbestätigung und 1/3 nach Beginn der Einrichtungsarbeiten bzw. der Versandbereitschaft zu verlangen. Die Rest/Schlusszahlung ist unverzüglich nach Rechnungseingang unter Berücksichtigung der schriftlich vereinbarten Zahlungskonditionen zu begleichen.
4. Bei Lieferungen werden Fracht- und Verpackungskosten gesondert berechnet.
5. Kann nicht der gesamte Liefer- bzw. Leistungsumfang des Auftrages zu einem Termin fertig gestellt werden, so werden wirtschaftlich selbständige Auftragsteile schrittweise eingerichtet. Über eingerichtete Auftragsteile kann itc solution anteilig, unter Ansatz der vereinbarten Preise, Teilrechnungen erstellen, welche unter Anrechnung bereits gezahlter Anzahlungen zu begleichen sind.
6. Der Auftraggeber kann nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen fällige Forderungen von itc solution aufrechnen.
7. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von itc solution (Eigentumsvorbehalt), bis alle, gegen den Auftraggeber zustehende Ansprüche aus dem jeweils betroffenen Auftrag erfüllt sind. Vorher sind Verpfändungen und Sicherungsübereignungen unzulässig.

Liefer- und Leistungszeit

1. Die von itc solution genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Teillieferungen sind zulässig.
3. Liefer- und Leistungsvermögen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht

erfüllten Teils teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten.

4. itc solution kommt erst dann in Verzug, wenn eine seitens des Auftraggebers schriftlich zu setzende Nachfrist von 3 Wochen fruchtlos abgelaufen ist. Im Falle des Verzuges hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn der Firma itc solution bzw. deren Erfüllungsgehilfen ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten.

Gefahrenübergang und Versand

1. Mit der Anlieferung der Ware (Telefonanlagen, Telefone, Computersysteme etc.) beim Auftraggeber geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf diesen über.
2. Der Versand erfolgt nur nach unserer Wahl auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen oder die deutsche Grenze überschritten hat.
3. Wird der Versand ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich gemacht, geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Auftraggeber auf diesen über.
4. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

Gewährleistung

1. itc solution verpflichtet sich, innerhalb von 12 Monaten alle Störungen, deren Ursachen nachweisbar vor dem Gefahrenübergang lagen, zu beseitigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Beendigung der Installation bzw. der Übernahme und bei Lieferung ohne Einrichtung mit dem Tage der Anlieferung. Die Betriebsdauer hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungsfrist. Die Feststellung der Mängel muss itc solution unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, einer Veränderung der mitgelieferten Programme durch den Auftraggeber oder Dritte, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Räumen oder sonstigen von der itc solution nicht verschuldeten Umständen beruhen.
3. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) geltend machen.
4. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von itc solution über. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber itc solution die nach ihrem erfahrungsgemäßen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist itc solution von der Mängelbeseitigung befreit.
5. itc solution kann die Gewährleistungsverpflichtungen mit vorheriger Anündigung beim Auftraggeber auch per Ferndiagnose erfüllen, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Der Austausch von Daten zwischen dem Remote-Zentrum von itc solution und der Kommunikationsanlage des Auftraggebers erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

Schadensersatz, Vertragserfüllung

1. Verweigert der Auftraggeber die Annahme der Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund nicht zur Durchführung, so kann itc solution unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung der für den Auftrag schon

entstandenen Aufwendungen und der Kosten für die Beseitigung bereits hergestellter Einrichtungen Schadensersatz in Höhe von 20% des Auftragswertes oder des entsprechenden Teiles verlangen. itc solution kann stattdessen den gesetzlichen Anspruch auf Vertragserfüllung geltend machen, sofern der Auftraggeber anstelle der nicht entgegengenommenen, nicht eingerichteten oder nicht erweiterten Anlage eine Anlage oder Anlagenteile bei Dritten kauft, mietet oder sonst zum Gebrauch erhält bzw. die Anlage oder Teile davon in anderer Weise ersetzt.

Verzug

1. Kommt itc solution aus von ihr zu vertretenden Gründen mit ihren Lieferungen/Leistungen in Verzug, kann der Auftraggeber, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hierdurch ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche ab Verzugsbeginn von 0,5% bis zur Höhe von im ganzen 5% des Nettorechnungswertes desjenigen Teils der Lieferung/Leistung verlangen, der nicht rechtzeitig geliefert/erbracht werden konnte. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Auftraggebers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung/Leistung, auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.
2. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.
3. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt Verzugszinsen von 2% über dem Diskontsatz der Bundesbank ohne Nachweis zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt, obgleich keine Ablehnungsandrohung vorausgegangen ist.

Software

1. Bei allen Softwareprodukten, die der Auftraggeber von itc solution erwirbt, gelten neben den vorliegenden AGB die Nutzungsbedingungen der Hersteller der betreffenden Software. Der Auftraggeber kann die Nutzungsbedingungen jederzeit bei itc solution einsehen bzw. die Übersendung der Nutzungsbedingungen in schriftlicher Form anfordern. Im Übrigen wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Hersteller der betreffenden Software verwiesen.
2. Programmpakete werden unabhängig von anderen Produkten geliefert. Der Auftraggeber kann gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen aus der Leistung von Geräten keine Einwendungen erheben, die auf angebliche Fehler, Schlechtleistungen und Verzögerungen im Rahmen der Lieferung von Programmpaketen gestützt werden.
3. a) Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in EDV-Programmen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Gegenstand dieser Gewährleistung ist jedoch ein Programm, das im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.
b) Wird ein Fehler im Sinne von a) nicht in angemessener Zeit durch Ersatzlieferung beseitigt, wird der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers das fehlerhafte Programmpaket zurücknehmen und dem Auftraggeber den Erwerbspreis erstatten oder ihm die Herabsetzung des Erwerbspreises einräumen.
c) Für die Fehlerfreiheit der Programme kann aus den unter a) genannten Gründen keine Gewährleistung übernommen werden. Insbesondere übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Auftraggeber.
d) Ist das Programm nicht brauchbar im Sinne von a) und gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Zeit nicht, diesen Zustand herzustellen, kann der Auftraggeber das Programm an den

Auftragnehmer gegen Erstattung des Erwerbspreises zurückgeben.

e) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in den Programmen enthaltenen Funktionen in der vom Auftraggeber gewählten Maschinenkonfiguration ausgeführt werden und seinen Erfordernissen entsprechen

Haftung

1. Für eigenes Verschulden sowie das Verschulden ihrer leitenden Angestellten und ihrer Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten, also insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verschuldung bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, haftet itc solution unbeschadet, nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten. In diesen Fällen ist die Haftung von itc solution auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.
2. In jedem Fall ist die Haftung von itc solution, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, auf die Höhe des Kaufpreises bzw. Wert des Leistungsumfanges beschränkt.
3. Die Haftung von itc solution wegen anfänglichen Unvermögens, wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle von der itc solution zu erbringenden Leistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, Bensheim.
5. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird im Falle etwaiger Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung Bensheim als Gerichtsstand vereinbart. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche.
6. Auf die Geschäftsbeziehung zwischen itc solution und seinen Kunden sowie deren Abwicklung findet ausschließlich das innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.

Salvatoresche Klausel

Sollten einzelne Bestimmung der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt.

Stand: 01.08.2004

itc solution
Raphael Hübner
Schwanheimer Str. 144a
64625 Bensheim